

und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen.

(3) Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad „Diplom-Volkswirt“ zu führen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(2) Stellt sich während einer Prüfung oder nachträglich heraus, daß der Prüfungskandidat durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel das Ergebnis der Prüfung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen versucht hat, oder daß der Prüfungskandidat gegen die vom Prüfungsausschuß für die Durchführung von schriftlichen Prüfungen erlassenen Ordnungsvorschriften verstoßen hat, erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden und ein gegebenenfalls ausgestelltes Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis ist zurückzugeben. Im übrigen gilt Art. 48 BayVwVfG.

(3) Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Entziehung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten gemäß Art. 29 BayVwVfG auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine Diplomarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer, in seine Klausurarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 20. Juni 1979 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 27. Juli 1979 Nr. I B 4 — 6/99 683.

Passau, den 10. August 1979

Universität Passau

Der Präsident

Prof. Dr. K.-H. P o l l o k

Diese Prüfungsordnung wurde am 10. August 1979 in der Universität Passau niedergelegt, die Niederlegung wurde am 10. August 1979 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. August 1979.

Anlage I

Als Pflichtwahlfach können gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 gewählt werden:

Absatzwirtschaft

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Geld-, Bank- und Börsenwesen

Statistik

Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler

Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler

Eine Wirtschaftsfremdsprache

Anlage II

Als Kombinationen von zwei Pflichtwahlfächern gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 können gewählt werden:

Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler und Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler

Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler und eine Wirtschaftsfremdsprache

Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler und eine Wirtschaftsfremdsprache

Zwei Wirtschaftsfremdsprachen

Prüfungsordnung für die lateinische und/oder griechische Sprachprüfung (POS) an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg

Vom 22. August 1979

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHShG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), erläßt die Universität Regensburg folgende Ordnung für die lateinische und/oder griechische Sprachprüfung in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg:

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Studierende der Katholischen Theologie, deren Reifezeugnis nicht den Vermerk über das Latinum und/oder Graecum enthält, können den Nachweis der für eine akademische Prüfung in der Katholisch-Theologischen Fakultät erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein und/oder Griechisch durch ein Zeugnis über eine Prüfung gemäß dieser Prüfungsordnung erbringen. Diese Prüfung gilt nicht für ein Fach, für das nach der Prüfungsordnung für ein Lehramt an Gymnasien in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1976 (GVBl S. 224) oder der Verordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen — LPO I — vom 30. Mai 1978 (GVBl S. 221) das staatliche Latinum oder Graecum gefordert werden.

(2) Durch diese Prüfung soll der Studierende nachweisen, daß er die für das Studium der Katholischen Theologie erforderlichen Kenntnisse in Latein und/oder Griechisch erworben hat.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem jeweiligen Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät als Vorsitzenden,

- zwei weiteren Professoren der Katholisch-Theologischen Fakultät,
- einem Vertreter der Klassischen Philologie der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften, der nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt ist.

Die Bestellung der Mitglieder gemäß Satz 2 Ziffer 2 und 3 erfolgt durch den Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät.

(2) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuß abgenommen. Die technische Durchführung der Prüfung, insbesondere die Führung der Akten, liegt beim Dekanat.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche, in besonderen Fällen drei Tage vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Ausschluß von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung und von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 3

Termine

(1) Die Prüfung soll nach Abschluß der Sprachkurse abgehalten werden. Bei Bedarf kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzliche Termine ansetzen.

(2) Die Meldetermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und mindestens drei Wochen vorher durch Aushang bekanntgemacht.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Bewerber muß in der Regel als ordentlicher Studierender an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg eingeschrieben sein. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Der Bewerber muß die nach § 5 erforderlichen Unterlagen vollständig beibringen.

(3) Der Bewerber darf diese oder eine gleichartige Prüfung nicht schon endgültig nicht bestanden haben.

§ 5

Meldung und Zulassung

(1) Der Bewerber hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Frist schriftlich im Dekanat für die Prüfung zu melden.

(2) Bei der Meldung sind vorzulegen:

- das Studienbuch oder ein anderer Nachweis, daß der Bewerber ordentlicher Studierender der Fakultät ist bzw. eine Begründung der Ausnahme gemäß § 4 Abs. 1,
- Angaben über Personalien des Bewerbers sowie darüber, wann und wo er schon einmal versucht hat, eine Prüfung in lateinischer und/oder griechischer Sprache abzulegen,
- eine Erklärung, ob der Bewerber diese Prüfung oder eine gleichartige Sprachprüfung bereits abgelegt und endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung zur Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Der Bewerber ist von der Zulassung unter Angabe von Zeit und

Ort der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu benachrichtigen. Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 6

Prüfungsanforderungen

(1) Bei der Prüfung sind nachzuweisen

- in der lateinischen Sprache Kenntnisse zur Lektüre der Evangelien nach der Neovulgata, von Tertullians Schrift „Apologeticum“ und lateinischer Märtyrerakten,
- in der griechischen Sprache Kenntnisse zur Lektüre des Evangeliums nach Markus, der Apostelgeschichte, des Galaterbriefes, der Briefe des Ignatius von Antiochien und von frühchristlichen Apologeten.

(2) Die Auswahl aus diesen Werken wird vom Prüfungsausschuß getroffen.

(3) Der Text der schriftlichen Prüfung wird von einem dem Prüfungsausschuß gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 angehörenden Professor ausgewählt.

§ 7

Prüfungsleistungen

(1) Legt ein Bewerber die Prüfung aus beiden Sprachen ab, findet die schriftliche Prüfung an zwei verschiedenen Tagen statt.

(2) Die Prüfung besteht jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber einen sinneinheitlichen Text ohne erhebliche Verstöße in das Deutsche zu übertragen. Die Übersetzung einzelner Vokabeln kann ihm von dem Aufsichtsführenden mitgeteilt werden; dies ist auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. Für die Anfertigung stehen drei Stunden zur Verfügung.

(4) Bei der mündlichen Prüfung hat der Bewerber Texte teilweise zu lesen, ohne erhebliche Verstöße in das Deutsche zu übertragen sowie grammatikalisch zu erläutern. Die mündliche Prüfung dauert in jeder Sprache etwa fünfzehn Minuten.

§ 8

Prüfungsergebnis

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei dem Prüfungsausschuß gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 angehörenden Professoren bewertet. Die Note der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß fest.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders anzuerkennende Leistung
2 = gut	= eine durchschnittliche Anforderungen überragende Leistung
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

(3) Die Gesamtnote wird für jede einzelne Sprachprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung errechnet. Dabei ist

- Note 1 bei einem Durchschnitt bis 1,50,
 Note 2 bei einem Durchschnitt bis 2,50,
 Note 3 bei einem Durchschnitt bis 3,50,
 Note 4 bei einem Durchschnitt bis 4,00,
 Note 5 bei einem Durchschnitt über 4,00 erreicht.

(4) Die Prüfung aus einer Sprache ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend ist.

(5) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt.

(6) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das der Dekan unterzeichnet.

(7) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Noten und einen Hinweis darauf enthält, ob und ggf. innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10

Wiederholung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie der Bewerber innerhalb eines Jahres einmal wiederholen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen möglich. Sie ist zum nächsten Prüfungstermin nach Ablauf von sechs Monaten abzulegen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 28. Februar 1979 und 25. Juli 1979 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 31. Mai 1979 Nr. I B 4 - 6/67 271.

Regensburg, den 22. August 1979

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. D. H e n r i c h

Die Prüfungsordnung wurde am 22. August 1979 in der Universität Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. August 1979 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. August 1979.

KMBI II 1979 S. 294

Satzung der Technischen Universität München über den Zugang von Studierenden der Medizin der Technischen Universität München zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten

Vom 23. August 1979

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958) erläßt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

(1) Die praktische Ausbildung gemäß § 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl I S. 425, ber. S. 577), wird für alle Fächer an den Universitätskliniken sowie für die Fächer „Innere Medizin“ und „Chirurgie“ am Lehrkrankenhaus Garmisch-Partenkirchen und für das Fach „Innere Medizin“ am Lehrkrankenhaus Passau durchgeführt.

(2) Die Ausbildungsplätze an den akademischen Lehrkrankenhäusern werden vorrangig und nach Möglichkeit voll ausgelastet. Dabei ist darauf zu achten, daß ein gleichmäßiger und kontinuierlicher Studentenfluß in jedem Verteilungstermin gewährleistet bleibt.

(3) Soweit die Ausbildung nicht in akademischen Lehrkrankenhäusern durchgeführt wird, findet sie an den Universitätskliniken statt.

§ 2

(1) Die für die praktische Ausbildung insgesamt verfügbaren Ausbildungsplätze werden an den einzelnen Ausbildungsstellen zu Ausbildungsgängen zusammengefügt. Die Ausbildungsgänge umfassen die Fächer „Innere Medizin“, „Chirurgie“ und ein „Wahlfach“. Die zeitliche Reihenfolge dieser Ausbildungsabschnitte bestimmt die Fakultät für Medizin, wobei sicherzustellen ist, daß grundsätzlich nur ein einmaliger Ortswechsel der Studierenden erforderlich wird.

(2) An den einzelnen akademischen Lehrkrankenhäusern sind folgende Ausbildungsplätze je Trimester vorhanden:

a) Lehrkrankenhaus Garmisch-Partenkirchen	
Fach: Innere Medizin	4 Plätze
Fach: Chirurgie	4 Plätze
b) Lehrkrankenhaus Passau	
Fach: Innere Medizin	8 Plätze

§ 3

(1) Der Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten ist spätestens bis zum Ablauf der Meldefrist zum zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beim Dekanat der